



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Wesel, 13. Mai 2013

Nr. 15

S. 1 – 12

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 01.07.2013** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karina Barbara Wróbel** 9
- **Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen für Herrn Klaus-Dieter Paulus** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wojciech Artur Krzyzowka** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ioannis Lepidas** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ainars Gintauts** 11
- **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Kreises Wesel** 11
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3097045623** 12
- **Kraftloserklärung des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3635138195** 12

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Kreises Wesel

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

7. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.nrw.de

10. Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten - CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von derzeit 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssystem, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de zu beziehen.

Wesel, 26. April 2013
Im Auftrag
gez. Rentmeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2013

Fahrwegbestimmung

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

Linksrheinisch: L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 398, L 399, L 460, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491

Rechtsrheinisch: L 1, L 4, L 7, L 104, L 396, L 397, L 401, L 462, L 463, L 480, L 505, L 602 bis Kreisgrenze, L 896, L 607 bis Kreisgrenze

Kreisstraßen:

Linksrheinisch: K 1, K 2, K 3, K 4 bis Kreisgrenze, K 5, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 14, K 15 bis Kreisgrenze, K 20 bis Kreisgrenze, K 21, K 22, K 23, K 30 bis Kreisgrenze, K 31, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 49 bis Kreisgrenze

Rechtsrheinisch: K 6 bis Kreisgrenze, K 7 bis Kreisgrenze, K 7n, K 8 von Kreisgrenze bis B 8 und von L 4 bis L 462, K 11 bis Kreisgrenze, K 12, K 13 von L 1 bis L 401, K 16, K 17, K 18, K 19, K 25, K 26 von B 70 bis Kreisgrenze, K 29 bis Kreisgrenze

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2013

Stadt- und Gemeindestraßen:

Linksrheinischer Bereich:

Alpen

Bahnhofstraße, Bruckstraße, Bönninghardter Straße, Burgstraße, Drüpter Straße (ausgenommen Teilstück zwischen der B 58 und B 57), Lindenallee (nur gemeindeauswärts), Rathausstraße, Ulrichstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Kamp-Lintfort

Bahnhofstraße, Dorfstraße, Eyller Straße, Friedrich-Heinrich-Allee, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Nordtangente, Oststraße, Prinzenstraße, Rheinberger Straße, Rheudter Straße

Moers

Alexander-Bell-Straße, Am Jostenhof, Am Schürmannsgraben, Am Schürmannshütt, Asberger Straße, Bahnhofstraße, Chemnitzer Straße, Dr.-Berns-Straße, Düsseldorfstraße, Galmesweg, Gutenbergstraße, Holderberger Straße, Homberger Straße, Hülsdonker Straße, Im Meerfeld, Kaldenhausener Straße, Kamper Straße, Klever Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Moerser Straße, Mühlenstraße, Neukirchener Straße, Pattbergstraße, Rathausallee, Repelner Straße, Rheinberger Straße, Rheinlandstraße, Rheudter Straße, Römerstraße, Ruhrorter Straße, Uerdinger Straße, Verbandstraße, Xantener Straße

Neukirchen-Vluyn

Andreas-Bräm-Straße, Balderbruchweg, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Niederrheinallee

Rheinberg

Alpener Straße, An der Neuweide, Annastraße, Außenwall, Bahnhofstraße, Binsheimer Allee, Borthner Straße, Budberger Straße, Dr.-Aloys-Wittrup-Straße, Ganswei, Graf-Luitpold-Straße, Gutenbergstraße, Industriestraße, Innenwall, Kamper Straße, Kiesendahlstraße, Kuhstraße, Melkweg, Moerser Straße, Nordring, Orsoyer Straße, Rheinberger Straße, Rheinfeldweg, Römerstraße, Saalhoffer Straße, Sauerfeldstraße, Underbergstraße, Weseler Straße, Xantener Straße, Zollstraße

Sonsbeck

Alpener Straße, Balberger Straße, Gelderner Straße, Hochstraße, Kevelaerer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße

Xanten

Am Rheintor, Bahnhofstraße, Sonsbecker Straße

Rechtsrheinischer Bereich:***Dinslaken***

Am Pfauenzehnt, Hanielstraße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Kleiststraße, Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und B 8 (Brinkstraße), Kregelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Lanterstraße, Otto-Lilienthal-Straße

Hamminkeln

Auf dem Stemmingholt, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Albert-Einstein-Straße, Dinslakener Straße, Gansenbergweg, Hammweg, Hünxer Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Opschlagweg, Otto-Hahn-Straße Schermbecker Landstraße, Weseler Straße, Weseler Weg

Schermbeck

Alte Dorstener Straße, Dorstener Straße, Freudenbergstraße, Maassenstraße, Weseler Straße

Voerde

Bahnhofstraße, Böskensteinstraße (L 4), Bühlstraße, Dinslakener Straße, Frankfurter Straße, Friedrichsfelder Straße, Grenzstraße, Hammweg, Hugo-Müller-Straße, Rahmstraße, Steinstraße, Schleusenstraße, Weseler Straße

Wesel

Abelstraße, Am Schornacker, Am Lippeglacis, Am Yachthafen, An de Tent, Auedamm, Büdericher Straße, Brüner Landstraße, Dinslakener Landstraße, Flürener Weg, Franz-Etzel-Platz, Friedenstraße, Grafenring, Hafenstraße, Hansaring, Iselstraße, Kaiserring, Mercatorstraße, Nordstraße, Oststraße, Reeser Landstraße, Roonstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Schermbecker Landstraße, Schillstraße, Schwanenhofstraße, Südring, Trappstraße, Venloer Straße, Werftstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Karina Barbara Wróbel**, letzte bekannte Anschrift Baerler Str. 11a, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.05.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-OQ170, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.05.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über zwei öffentliche Zustellungen

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Klaus-Dieter Paulus**, letzte bekannte Anschrift 47608 Geldern, Kurt-Schumacher-Straße 18, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.04.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZE404 (VA) und einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.05.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ZE404 (SA), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Die Schriftstücke können auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.05.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Wojciech Artur Krzyzowka**, letzte bekannte Anschrift 40625 Düsseldorf, Heyestr. 57, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.05.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q5969, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.05.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ioannis Lepidas**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Freiherr-vom-Stein-Str. 34, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.05.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-LI464, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.05.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ainars Gintauts** letzte bekannte Anschrift (Dresdener Ring 55, 47441 Moers) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.03.2013- Aktenzeichen 01056851492 (SB 46) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 249 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.05.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Romich

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Kreises Wesel

Das Dienstsiegel (Durchmesser 2,3 cm) mit der Dienstsiegelnummer 21 und dem Aufdruck „Kreises Wesel“ ist im FD 51 nicht mehr auffindbar.

Dieses Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Wesel, 07. Mai 2013
Kreis Wesel
Der Landrat
15-2
gez. Dr. Müller

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3097045623** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 06.08.2013 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 06.05.2013
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch **Nr. 3635138195** der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe werden gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 06.02.2013 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurde.

Wesel, den 07.05.2013
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
